

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über die Verteilung der pauschalen Abgeltung für Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund und zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 2a bis 2e, Nr. 3a bis 3h und Nr. 4a und 4b PauschAV)

In Artikel 1 ist die Anlage zu § 2 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 2a bis 2e, 3a bis 3h und 4a und 4b ist jeweils das Wort "Konto" durch das Wort "Kontenart" zu ersetzen.
- b) In den Nummern 2a bis 2e, 3a bis 3h und 4a und 4b ist jeweils in der Kontoziffer die Ziffer "0" zu streichen.

Als Folge sind

in der Überschrift der Anlage nach dem Wort "Kontengruppe" die Wörter ", der Kontenart" einzufügen.

Begründung:

Die Anlage zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 enthält in den Nummern 2 bis 4 eine Aufzählung von Konten anstelle der Kontenarten. Dadurch würden die entsprechenden Aufwendungen an Familienangehörige und Rentner nicht berücksichtigt werden. In Nummer 1 ist die Aufzählung der Konten dagegen zutreffend, da Krankengeld nur an Mitglieder gezahlt wird.

Durch den Verweis auf die Kontenart in den Nummern 2 bis 4 wird klargestellt, dass die entsprechenden Ausgaben für Mitglieder, deren Familienangehörige sowie der Rentner und deren Familienangehörige zu berücksichtigen sind.